

Entlastung der Gefängnisse durch gesetzgeberische Maßnahmen II



**Netzwerk
Kriminalpolitik**

Gemeinnützige Leistungen statt Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten, Eindämmung unverhältnismäßiger Freiheitsstrafen bei Bagatelldelikten und Erweiterung des richterlichen Entscheidungsspielraums

1. Präambel

Die Lage im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug ist hochgradig angespannt und problematisch. Mit Stichtag 1. Juni 2026 umfasste der **Insass:innen-Stand 10.096 Personen**. 9.124 Insass:innen befanden sich in Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren. Bei einer Kapazität von 8.422 Plätzen entspricht dies einem **Belag in Höhe von 108,34%**.¹ Verglichen mit dem deutschsprachigen Ausland liegt die Gefangenenrate in Österreich mit 105 per 100.000 Personen in der Wohnbevölkerung deutlich über jener der Schweiz (78 per 100.000) sowie Deutschlands (69 per 100.000).² Bei durchschnittlichen Haftkosten von € 182,28,- pro Tag und Insass:in im Jahr 2025 stellt der Strafvollzug nicht zuletzt einen massiven Kostenfaktor dar.³

Die Dramatik der Lage wird dadurch verschärft, dass auf Seiten des Personals (sowohl bei den Exekutivbediensteten als auch den Angehörigen der Fachdienste) nicht jene Ressourcen zur Verfügung stehen, die für die Organisation und Durchführung eines humanen, am Individuum orientierten Strafvollzuges, wie er in unserer Rechtsordnung grundgelegt ist, notwendig wären.⁴ So kommt es etwa aufgrund des **Personalmangels** regelmäßig zu Schließung von Werkstätten und Betrieben in den Justizanstalten, die den Insass:innen eine sinnvolle, strukturierte Beschäftigung außerhalb des Hafttraumes ermöglichen sollten. Besonders deutlich zeigen sich Unterbesetzungen bei den Fachdiensten, etwa im allgemeinmedizinischen und psychiatrischen Bereich.⁵ Der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal führt (speziell für psychisch kranke Insass:innen) zu einer **nicht akzeptablen Unterversorgung**.

¹ <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> (zuletzt aufgerufen 9. Juni 2026).

² <https://www.prisonstudies.org> (zuletzt aufgerufen 10. Juni 2026).

³ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/4267/imfname_1748547.pdf (zuletzt aufgerufen 10. Juni 2026).

⁴ Rechnungshof, Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz (2024) 82; Volksanwaltschaft, Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte 2012 – 2023 im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs (2024) 44.

⁵ Rechnungshof, Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung (2024) 53.

Das Zusammentreffen dieses massiven Überbelags mit der angespannten Personalsituation führt zu psychischen Belastungen für Insass:innen und Bedienstete, überfüllten Hafträumen und mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insass:innen. Diese unheilvolle Kombination – Personalmangel und Überbelag – birgt somit das erhebliche Risiko eines menschenrechtlichen Missstands in den Vollzugsanstalten, der letztlich zu einer dem Artikel 3 EMRK und dem Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta zuwiderlaufenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung der Insass:innen führen kann. Die Volksanwaltschaft führt etwa die hohe Anzahl an Suiziden sowie Suizidversuchen auf die vorherrschenden „prekären Haftbedingungen“ zurück.⁶ Zudem zeigen Studien, dass es bei Überbelag und langen Einschlusszeiten zu mehr Gewaltvorfällen innerhalb der Justizanstalten kommt.⁷

Dabei belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass der Freiheitsentzug keineswegs jene Sanktion ist, die am ehesten zu einem straffreien Leben führt.⁸ Vielmehr kommt es nach einer Haftstrafe sogar häufiger zu einer erneuten Straffälligkeit als bei mildereren Sanktionen. Erneute Kriminalität tritt darüber hinaus häufiger bei jenen Personen auf, die eine Haftstrafe vollständig verbüßt haben, als bei jenen, die vorzeitig bedingt entlassen wurden.⁹ Auch unter Berücksichtigung von Selektionseffekten zeigt sich hier deutlich, dass mehr und längere Haft per se gerade nicht zu weniger Kriminalität führt.

Für die Frage, ob Strafvollzug gewisse positive Folgen haben kann oder im Gegensatz dazu kriminalitätsfördernd wirkt, ist entscheidend, wie der Freiheitsentzug ausgestaltet ist. Im Vordergrund muss hier das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse und der Einsatz passender, erprobter Interventionsmethoden stehen.¹⁰ Darüber hinaus ist die Atmosphäre im Vollzug, das sogenannte „Haftklima“, für die Resozialisierung von Bedeutung.¹¹ Doch weder kann ein gutes Haftklima aufrecht erhalten werden noch individuelle Unterstützung erfolgen, wenn zu wenige Mitarbeiter:innen zu viele Insass:innen auf zu wenig Raum versorgen müssen. Die dramatische Konsequenz dieser Situation ist, dass unter diesen Haftbedingungen das Risiko der Insass:innen für künftige Straftätigkeiten ansteigt. **Der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug stellt daher in seiner aktuellen Form ein Sicherheitsrisiko dar.**

Demgegenüber erweisen sich **alternative Sanktionen**, die mit weniger Eingriffsintensität verbunden sind, auch als **spezialpräventiv wirksamer**. Dies wurde beispielsweise für

⁶ <https://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/artikel/volksanwaeltin-gaby-schwarz-suizidzahlen-in-gefaengnissen-sind-dramatisch/> (zuletzt aufgerufen 10. Juni 2026).

⁷ Hofinger/Fritsche, Gewalt in Haft. Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten (2021).

⁸ Cullen/Jonson/Nagin, Prisons Do Not Reduce Recidivism: The High Cost of Ignoring Science, The Prison Journal 2011, 48 (54ff).

⁹ Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2023 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2024), 252ff.

¹⁰ Bonta/Andrews, The Psychology of Criminal Conduct⁷ (2024).

¹¹ Aty/Liebling, Exploring the Relationship between Prison Social Climate and Reoffending, Justice Quarterly 2020, 358 (369ff).

verschiedene Formen der Diversion nachgewiesen.¹² Aber auch beim Vergleich verschiedener repressiver Sanktionen zeigt sich, dass härtere, intensivere Bestrafung nicht zu geringerem Rückfall führt als weniger einschneidende Reaktionen.¹³ Angesichts der mit Haft – speziell in der aktuellen Ausgestaltung – verbundenen Risiken ist somit gelinderen Sanktionen stets der Vorzug zu geben.

Die geschilderte Ausgangslage macht es unbedingt erforderlich, **rasche und effiziente Maßnahmen zur Senkung der Haftzahlen** zu ergreifen, die zu einer unmittelbaren Entlastung des gesamten Systems führen.¹⁴ Nur so kann sichergestellt werden, dass der Straf- und Maßnahmenvollzug seinem gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag nachkommen und zur Sicherheit der Gesellschaft beitragen kann. Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit erfordert eine verantwortungsvolle Verringerung der Haftzahlen jedenfalls die personelle Sicherstellung einer professionellen Betreuung der aus der Haft vorzeitig Entlassenen. Im Folgenden werden unterschiedliche Optionen für Maßnahmen zur Reduktion der Haftzahlen vorgelegt. Sie alle verfolgen das **Ziel, die Situation in den Haftanstalten für die Insass:innen und die Bediensteten zu verbessern und so dazu beizutragen, Österreich sicherer zu machen.**

2. Gemeinnützige Leistungen statt Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten

Ausgangslage

Aktuell können Ersatzfreiheitsstrafen bis zu neun Monaten durch gemeinnützige Leistungen gleichsam „abgearbeitet“ werden, wobei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe vier Stunden gemeinnütziger Leistung entspricht. Eine konkrete Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist allerdings normiert, dass für die Berechnung auch auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung, eine Berufstätigkeit oder eine Verpflichtung aus einer Arbeitsvermittlung Bedacht zu nehmen ist und der Zeitraum nicht länger bemessen werden darf, als der Verurteilte bei wöchentlich zehn Arbeitsstunden benötigen würde (vgl. § 3a Abs 1 StVG).

Über diese Möglichkeit gemeinnütziger Leistungen wird ein zu unbedingter Geldstrafe Verurteilter vom erstinstanzlichen Gericht informiert (§ 3 Abs 1 StVG). Der Verurteilte hat dann nach § 3a Abs 2 iVm § 3 Abs 2 StVG einen Monat Zeit, sich durch Mitteilung an das Gericht für gemeinnützige Leistungen zu entscheiden, wobei das Gericht die grundsätzlichen Voraussetzungen prüft. Nach so einer Mitteilung und der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

¹² Hofinger/Peschak, Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen II – Replikation einer Rückfalluntersuchung (2018).

¹³ Meier, What works? – Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, Juristenzeitung 2010, 112 (114ff).

¹⁴ Volksanwaltschaft, Bericht 2025 an den Nationalrat und an den Bundesrat – Präventive Menschenrechtskontrolle (2026) 146.

wird die Frist für die Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe gehemmt (§ 3a Abs 2 StVG). Das weitere Vorgehen ist in § 3a Abs 2 und 3 StVG geregelt.

Der Aufschub des Vollzugs ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte die gemeinnützigen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, wobei bereits erbrachte Leistungen entsprechend zu berücksichtigen sind (§ 3a Abs 4 StVG).

Vorschlag

Vorgeschlagen wird, diese Möglichkeit auf unbedingte Primärfreiheitsstrafen bzw. Primärfreiheitsstrafteile (§ 43a Abs 3 und 4 StGB) bis zu neun Monaten zu erweitern, um den Strafvollzug von diesen kurzstrafigen Häftlingen zu entlasten. Um keine „Kannibalisierung“ mit dem elektronisch überwachten Hausarrest (eüH; §§ 156b ff StVG) zu bewirken und auch eine Vereinbarkeit mit dem Verbot von Zwangsarbeit (Art 4 EMRK) zu gewährleisten, soll es in der Hand des Verurteilten liegen, entweder eine Ableistung durch gemeinnützige Leistungen oder einen Vollzug im eüH anzustreben.

Um allfälligen Sicherheitsbedürfnissen zu entsprechen, soll § 266 Abs 1a StPO vorsehen, im Urteilszeitpunkt die Ableistung einer Freiheitsstrafe bzw. eines unbedingten Freiheitsstrafenanteils bis zu neun Monaten unter den gleichen Voraussetzungen auszuschließen, unter denen das Vollzugsgericht einen Aufschub des Strafvollzugs (vgl. § 6 Abs 1 StVG) ablehnen könnte. Eine unberechtigte Ablehnung könnte im Wege der Strafbefugung gegen das Urteil angefochten werden.

Die Ergänzungen in § 3a Abs 2 StVG sollen klarstellen, dass auch Angeklagten, die sich zum Urteilszeitpunkt in Untersuchungshaft befinden, die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt einer Primärfreiheitsstrafe bzw. eines Primärfreiheitsstrafanteils bis zu neun Monaten offen steht, soweit dies nicht nach § 266 Abs 1a StPO ausgeschlossen wurde. Teilt der Verurteilte – im Idealfall mit seiner Rechtsmittelerklärung gegen das Urteil – dem Gericht vor Übernahme in den Strafvollzug mit, dass er sich bereit erkläre, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, tritt die vorgesehene Hemmung ein und der Verurteilte ist zunächst zu enthaften. Bei nicht bzw. nicht vollständig erbrachten Leistungen ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Die Umsetzung des Vorschlags in Rechtsnormen könnte in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Dies ist im Anhang konkret dargestellt.

3. Eindämmung unverhältnismäßiger Freiheitsstrafen bei Bagatelldelikten

Ausgehend davon, dass Grundlage für die Strafbemessung die Schuld des Täters ist (§ 32 StGB), sind die in der Praxis verhängten Freiheitsstrafen für Bagatelldelikte im Bereich reiner Vermögensdelinquenz selbst unter Berücksichtigung präventiver Überlegungen teils unverhältnismäßig hoch. Beispielsweise kommt es immer wieder vor, dass wegen eines Diebstahls einer Ware im Wert von ein paar Euro Freiheitsstrafen von mehreren Monaten verhängt werden, weil der Täter derartige Delikte schon mehrfach begangen hat.

Eine Möglichkeit zur Eindämmung dieser Freiheitsstrafen wäre die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Privilegierungen nach §§ 141 Abs 1, 150 Abs 1, 164 Abs 5 StGB, indem man die auf der Schuldebene nötigen Voraussetzungen (Tatbegehung aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes) entfallen lässt und allein am Unrecht der Tat ansetzt, nämlich bei einem geringen Wert der tatverfangenen Sache (maximal € 100,-). Damit wäre bei derartig geringfügigen Tathandlungen eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat möglich.

Die – generell fragwürdige – generalpräventive Wirkung wäre weiterhin aufrecht und eine spezialpräventive Wirksamkeit könnte durch weit geringere Freiheitsstrafen ebenso gut oder schlecht hergestellt werden.

In einem weiteren Schritt sollte darüber hinaus überlegt werden, ob bei Bagatelldelikten nicht überhaupt von der Androhung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden könnte. Dies bedürfte aber einer grundlegenden Neuregelung des Strafenkataloges.

4. Erweiterung des richterlichen Entscheidungsspielraums


Gerichtliche Straftatbestände erfüllen die vordergründig simple Aufgabe bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Bei eingehender Auseinandersetzung mit einem Tatbestand können diesem allerdings völlig verschieden gelagerte Sachverhalte subsumiert werden, wobei hier immer eine Bandbreite von atypisch leichten bis atypisch schweren Fällen vorstellbar ist. Die zu jedem Tatbestand normierten Strafsätze setzen dementsprechend jeweils eine Unter- und eine Obergrenze fest, innerhalb derer die individuelle Strafbemessung durch das erkennende Gericht stattfindet. Je weiter dieser Entscheidungsspielraum ist, desto eher kann eine individuell passende Strafe gefunden werden, um einer Einzelfallgerechtigkeit möglichst nahe kommen zu können.

Insbesondere durch gesetzliche Neuerungen in jüngerer Zeit wurden diese Entscheidungsspielräume durch Erhöhung der Mindeststrafdrohungen immer weiter eingengt, was gerade bei den nachgenannten Bestimmungen in der Praxis zu unverhältnismäßig hohen Freiheitsstrafen bei atypisch leichten Fällen führt.

§ 39a StGB wurde bereits mit der Strafgesetznovelle 2011 geschaffen und sah eine zwingende Erhöhung der Strafuntergrenzen vor, soweit ein volljähriger Täter eine vorsätzliche strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begeht. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Tatumstände, die zur Erhöhung der Strafuntergrenzen führen, erheblich erweitert. Weder für die ursprüngliche Regelung noch für die Erweiterung lässt sich den jeweiligen Gesetzesmaterialien eine inhaltliche Begründung entnehmen. Letztlich führt aber in der Praxis gerade die Erweiterung der Tatumstände, die zum Teil sehr unbestimmt formuliert sind, zu massiven Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit. Eine Rücknahme dieser Erweiterung würde es also nicht nur wieder besser ermöglichen, auf jeden Einzelfall möglichst individuell und ohne unnötig schablonenhafte Untergrenzen einzugehen, sondern auch die genannten Auslegungsschwierigkeiten beseitigen und die Rechtssicherheit stärken.

Mit dem durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eingeführten **§ 19 Abs 4 JGG**, der mit 1.1.2020 in Kraft trat und insbesondere die eigentlich bei jungen Erwachsenen entfallenden Strafuntergrenzen wieder einführt, wurde die mit dem JGG-ÄndG 2015 erfolgte Modernisierung des Heranwachsendenstrafrechts konterkariert (der bei Gesetzwerdung 2019 amtierende, parteifreie Vizekanzler und Justizminister Clemens Jabloner sprach im Nationalrat gar von einem „zivilisatorischen Rückschritt“, Parlamentskorrespondenz Nr. 943 vom 25.09.2019). Darüber hinaus entschloss sich der Oberste Gerichtshof mit verstärktem Senat zu 15 Os 119/22x auch dazu, die strengere zweier möglicher Auslegungen des § 19 Abs 4 JGG zu wählen und widersprach damit auch der anders lautenden Rechtsansicht des Justizministeriums laut dessen Einführungserslass. Den in der Praxis folgenden unverhältnismäßig strengen Strafen bei atypisch leichten Straftaten junger Erwachsener sollte mit Aufhebung des § 19 Abs 4 JGG begegnet werden, wobei die maximale Obergrenze mit 20 Jahren beibehalten werden könnte, um auch die Abbildung atypisch schwerer Straftaten zu ermöglichen. Damit würden die Strafobergrenzen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe auch weiterhin denen bei Erwachsenen entsprechen.

Aber auch in manchen Tatbeständen selbst sind die vorgesehenen Mindeststrafdrohungen dringend zu überdenken. Etwa bei Raub mit einer schweren Körperverletzung als Folge nach **§ 143 Abs 2 StGB** erscheint eine Untergrenze von fünf Jahren nicht sachgerecht. Dass bei einem zur Sachwegnahme eingesetzten Faustschlag ins Gesicht bei einem nicht verschobenen Nasenbeinbruch ein Strafraum von ein bis zehn Jahren zur Anwendung gelangt, bei einem verschobenen Nasenbeinbruch die Mindeststrafdrohung dagegen bei fünf Jahren liegt, ist nicht sachgerecht. In diesem Fall würde die Obergrenze von 15 Jahren auch bei einer Untergrenze von einem Jahr ausreichend Spielraum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen bieten.



Auch die Mindeststrafdrohung bei fortgesetzter Gewaltausübung nach **§ 107b Abs 4 StGB** hat in der Praxis bereits wiederholt zu hohen Strafen geführt, die angesichts der jeweiligen Sachverhalte nicht in Relation zu vergleichbaren Taten zu bringen sind. Der Vater, der seinem 12-jährigen Sohn länger als ein Jahr fortgesetzt Ohrfeigen versetzt, sollte ohne jede Frage zur Verantwortung gezogen werden, eine Mindeststrafdrohung von fünf Jahren erscheint allerdings völlig unverhältnismäßig. Dies umso mehr, wenn bei gleicher Konstellation und stattdessen einem 14-jährigen Sohn nur das Grunddelikt des § 107 Abs 1 StGB verwirklicht und mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht ist.

Unsere Ergänzungsvorschläge sind durch gelbe Hervorhebungen ersichtlich gemacht.

Anordnung des Vollzuges

§ 3. (1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der Anordnung zu verständigen. Zugleich mit dieser Verständigung oder so bald wie möglich ist der Anstalt auch eine Ausfertigung des Strafurteiles zu übersenden. Der Vollzug einer **Freiheitsstrafe, eines Freiheitsstrafteils (§ 43a Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches) oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu neun Monaten** hat jedoch zu unterbleiben, soweit der Verurteilte die ausständige Geldstrafe erlegt, durch eine öffentliche Urkunde nachweist, dass sie gezahlt ist, oder gemeinnützige Leistungen (§ 3a) erbringt. Darüber ist er in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren, wobei ihm auch das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen mitzuteilen ist. Eine Gleichschrift dieser Mitteilung ist auch einer in der Sozialarbeit erfahrenen Person (§ 29b Bewährungshilfegesetz) zu übermitteln. Ist der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht worden, so ist der Verständigung auch eine Abschrift des Gutachtens anzuschließen.

(2) Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung der zuständigen Anstalt und die Androhung zu enthalten, daß der Verurteilte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. In der Aufforderung zum Strafantritt ist der Verurteilte darüber zu informieren, dass er unter den in § 156c genannten Voraussetzungen einen Antrag auf Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest bei der in der Aufforderung bezeichneten Anstalt einbringen kann. Kommt der Verurteilte dieser Aufforderung nicht nach, so ist seine Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er das versuchen werde, oder wenn seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder seine Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

(3) ...

(4) Verurteilte, die sich bereits in der zuständigen Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen in Haft befinden, sind in den Strafvollzug zu übernehmen. Verurteilte, die sich in einer anderen Anstalt in Haft befinden, sind in die zuständige Anstalt zu überstellen.

(5) ...

Erbringung gemeinnütziger Leistungen

§ 3a. (1) Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung (§ 202 StPO) zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. Vier Stunden gemeinnütziger Leistungen entsprechen einem Tag der Freiheitsstrafe. Nach vollständiger Erbringung gilt die Strafe als vollzogen. Der Vermittler erarbeitet gemeinsam mit dem Verurteilten den für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung benötigten Zeitraum, wobei auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung, eine Berufstätigkeit oder eine Verpflichtung aus einer Arbeitsvermittlung Bedacht zu nehmen ist, und unterstützt ihn bei den erforderlichen Eingaben bei Gericht. Der Zeitraum für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen darf nicht länger bemessen werden, als der Verurteilte

bei wöchentlich zehn Arbeitsstunden benötigen würde. § 202 Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 3 bis 5 StPO gilt sinngemäß. Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Freiheitsstrafen, die neun Monate oder länger dauern, ist nicht zulässig.

(2) Teilt der Verurteilte innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 bzw. vor seiner Übernahme in den Strafvollzug nach § 3 Abs 4 StVG dem Gericht mit, dass er sich bereit erkläre gemeinnützige Leistungen zu erbringen und ist dies rechtlich zulässig, so wird diese Frist gehemmt bzw. ist der bis dahin in Untersuchungshaft befindliche Verurteilte vorerst zu enthaften. Danach muss der Verurteilte innerhalb eines Monats ein Einvernehmen mit einer geeigneten Einrichtung erreichen und dies dem Gericht mitteilen. Wird innerhalb dieser Frist kein Einvernehmen erzielt, so läuft die Frist des § 3 Abs. 2 fort bzw. ist seine Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Teilt der Verurteilte hingegen die erreichte Einigung rechtzeitig mit, so gilt der Strafvollzug mit dem Tag des Einlangens der Mitteilung bei Gericht bis zum Nachweis der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen als aufgeschoben.

(3) Entspricht die Einigung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat das Gericht dem Verurteilten mitzuteilen, welche Änderungen der Einigung erforderlich wären, und ihm aufzutragen, die geänderte Einigung binnen 14 Tagen vorzulegen, widrigenfalls die Strafe zu vollziehen ist.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte die gemeinnützigen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt; bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Weist der Verurteilte nach, dass er an der vollständigen Erbringung der gemeinnützigen Leistungen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse gehindert war, so hat das Gericht den Aufschub für die notwendige und angemessene Dauer zu verlängern. Bei einem Widerruf des Aufschubs ist der Verurteilte entsprechend § 3 Abs. 2 darüber zu informieren, dass er unter den in § 156c genannten Voraussetzungen einen Antrag auf Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest bei der in der Aufforderung bezeichneten Anstalt einbringen kann.

(5) Für das Verfahren gilt § 7.

Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland
 - a) einen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen;
2. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt
 - a) auf Antrag des Verurteilten, wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug,

- b) auf Antrag des Standeskörpers aus militärdienstlichen Gründen im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Verurteilte Soldat ist.

Der Aufschub darf jedoch in den Fällen der Z. 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z. 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen. Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z. 1 oder Z. 2 lit. a steht ein Antrag eines Angehörigen, im Fall der Z. 2 lit. a auch ein Antrag des Dienstgebers gleich, wenn der Verurteilte dem Antrag zustimmt.

(2) Die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist ferner nach Anhörung des Verurteilten aufzuschieben, wenn und solange im Falle eines Verfahrens zur Entscheidung über den nachträglichen Ausspruch der Strafe (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Freiheitsstrafe, des Teiles einer Freiheitsstrafe oder einer bedingten Entlassung das dafür nach § 495 StPO oder den §§ 16 oder 179 dieses Bundesgesetzes zuständige Gericht hierüber noch nicht entschieden und im Fall eines nachträglichen Strafausspruches oder Widerrufs nicht ebenfalls den Strafvollzug angeordnet hat.

(3) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a, so hat es dem Verurteilten Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt;
2. wenn er versucht, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde;
3. wenn dringender Verdacht besteht, daß er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat.

Strafprozessordnung

§ 266 (1) Das Gericht kann im Strafurteil aussprechen, dass eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) für einen bestimmten, längstens für den im § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht kommt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder es ausnahmsweise der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. § 43 Abs. 1 letzter Satz StGB gilt dabei sinngemäß. Dieser Ausspruch oder sein Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.

(1a) Das Gericht kann im Strafurteil auch aussprechen, dass die ersatzweise Erbringung einer Freiheitsstrafe oder eines Freiheitsstrafenteils (§ 43a Abs. 3 oder 4. StGB) bis zu neun Monaten durch gemeinnützige Leistungen (§ 3a StVG) nicht in Betracht kommt, wenn einer der in § 6 Abs. 1 StVG genannten Gründe einem Strafaufschub entgegenstehen würde.

(2) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Ausspruch nach Abs. 1 oder 1a gefällt worden wäre, so hat das Gericht diesen aufzuheben.